



Zukunft vererben *Sinn stiften*

Eine Information
der Bürgerstiftungen

Dußlingen



Gomaringen



Mössingen





Bürgerstiftung
Dußlingen

GEDANKEN ZUM ERBE

Nein, fröhlich sind Gedanken an das Erben und Vererben nicht, sind sie doch unweigerlich mit dem eigenen Tod verbunden. Dennoch sind diese Gedanken richtig und wertvoll. Schließlich tut es gut, zu wissen, dass der Nachlass im eigenen Sinne geregelt ist. Für viele Menschen ist es auch positiv, dass Ihr Schaffen nach dem Ableben noch etwas Gutes bewirkt.

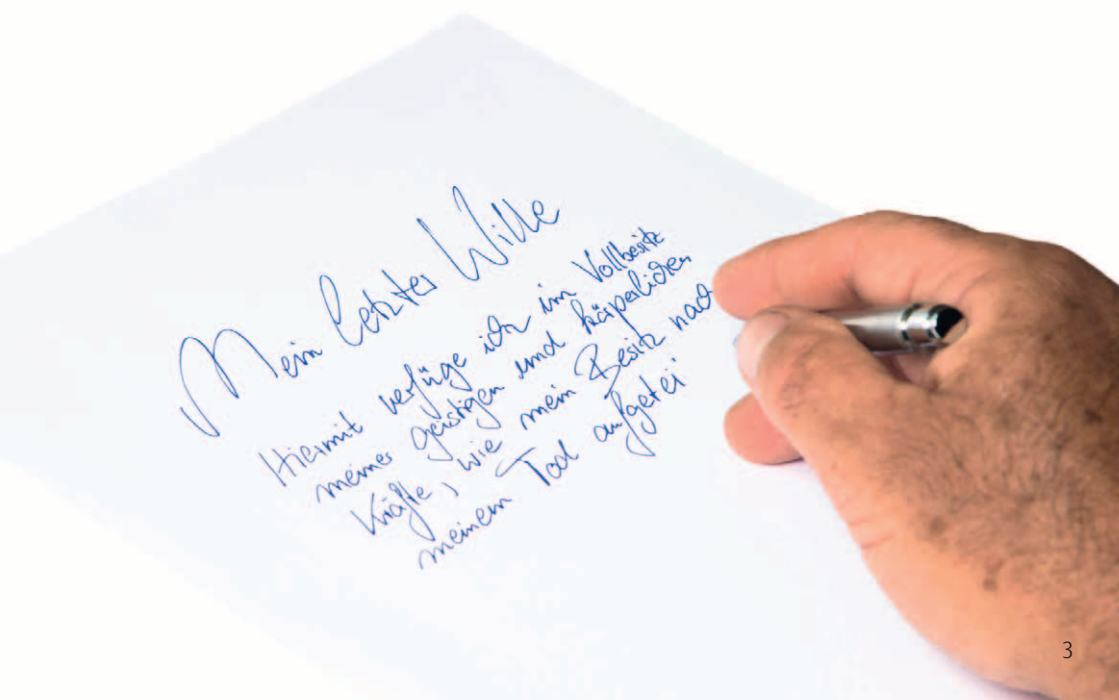
In manchen Fällen ist die gesetzliche Erbfolge die richtige. Häufig aber erscheint es besser, davon abzuweichen: Wenn beispielsweise ein Teil des Vermögens einem guten Zweck zugeführt werden soll oder wenn keine Erben existieren und dann nicht „der Staat“, sondern eine bestimmte Person oder Organisation erben soll. Spätestens dann ist es wichtig, sich mit den Möglichkeiten und Wegen der Erbgestaltung auszukennen. Damit das Erbe den Weg nimmt, den der Erblasser vorbestimmt hat, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden – schon ein

Testament ist nach bestimmten Vorgaben aufzustellen, damit es rechtskräftig gültig wird. Geht ein (Teil-)Erbe an eine anerkannt gemeinnützige Organisation – dazu zählen auch die Bürgerstiftungen – ergeben sich auch steuerliche Vorteile. Das Erbe kommt dann in weitaus größerem Umfang der Vorbestimmung des Erblassers zugute, weil die Erbschaftsteuer geringer ist oder sogar entfällt.

Um Ihnen einen Überblick über die Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch über die Auflagen beim Vererben zu vermitteln, haben wir diese Broschüre erstellt.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie eine Erbregelung finden, die optimal zu Ihnen passt – und dass Sie aus der Festlegung für Ihr Erbe die Zufriedenheit erlangen, auch über Ihren Tod hinaus etwas Positives bewirkt zu haben.

In diesem Sinne grüßen Sie herzlich
Ihre Bürgerstiftungen
Dußlingen, Gomaringen und Mössingen



Mein letzter Wille
Hiermit verlege ich im Vollbewußt
meines geistigen und körperlichen
Kräfte, wie mein Geist nach
meinem Tod aufgeteilt



INHALT

1. Möglichkeiten der Nachlassregelung	6
Passive Haltung = gesetzliche Erbfolge	
Alleinstehend	
Verheiratet, in Zugewinnngemeinschaft	
Verheiratet, in Gütertrennung	
Lebenspartnerschaft	
Aktive Gestaltung	
Eigenhändiges Testament	
Notarielles Testament (öffentliches Testament)	
Notarieller Erbvertrag	
Ehegattentestament	
Schenkung zu Lebzeiten	
2. Formen der Gestaltung	9
Erbeinsetzung	
Vermächtnis	
Auflage	
Testamentsvollstreckung	
3. Förderung von Stiftungen	10
Einfache Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung	
Zweckgebundene Zustiftung	
Gründung einer Treuhandstiftung	
Errichtung einer treuhänderisch verwalteten Familienstiftung	
Geld- und Sachspenden	
4. Steuerliche Vorteile der Förderung von Stiftungen	12
Zu Lebzeiten	
Einkommensteuerliche Vorteile	
Schenkungssteuerliche Vorteile	
Nach dem Tode	
Erbschaftsteuerliche Vorteile	
5. Warum stiften?	13
Sinn stiften	
6. Was ist eine Bürgerstiftung.....	15
7. Anhang	16
Tabellen zur Erbschaftsteuer und zu Notargebühren	

1. MÖGLICHKEITEN DER NACHLASS-REGELUNG

Passive Haltung = Gesetzliche Erbfolge

Treffen Sie keine Entscheidung darüber, wie nach Ihrem Tod mit Ihrem Vermögen verfahren werden soll, tritt mit Ihrem Ableben die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Hier bestimmt allein das Gesetz, an wen Ihr Vermögen geht.

Nachstehend sind beispielhaft ausgewählte Lebenssituationen für eine gesetzliche Erbfolge aufgezeigt:

Alleinstehend

Gibt es Kinder, so erben diese allein. Erben sind, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden sind, Eltern und Geschwister. Falls alle Angehörigen verstorben sind, erbt der Staat.

Verheiratet in Zugewinngemeinschaft

Haben die Ehegatten keine Vereinbarung untereinander getroffen, so leben sie im Güterstand

der Zugewinngemeinschaft. Sind Kinder vorhanden, so erben der überlebende Ehepartner und die Kinder jeweils die Hälfte.

Erben sind, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden sind, der überlebende Ehepartner (drei Viertel) und die Eltern (ein Viertel).

Verheiratet in Gütertrennung

Ehepartner können durch einen notariellen Ehevertrag Gütertrennung vereinbart haben. Sind Kinder vorhanden, so erben der überlebende Ehegatte und das 1. bis 3. Kind zu gleichen Teilen. Ab 4 Kindern erbt der überlebende Ehegatte zu einem Viertel, die Kinder erhalten die verbleibenden drei Viertel zu gleichen Teilen.

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Der überlebende Lebenspartner ist erbrechtlich dem überlebenden Ehepartner gleichgestellt.

Die gesetzliche Erbfolge führt oft zu unerwünschten Ergebnissen und ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet. Schon allein um unerfreuliche Erbauseinandersetzungen zu vermeiden, sollten Sie sich darauf besinnen, eine eindeutige Nachlassregelung vorzunehmen.

Was gehört zu meinem Vermögen?

Vermögenswerte

I AKTIVA

Wertpapiere
Sparguthaben
Bausparverträge
Bank-/Girokonten
Lebensversicherungen
Kraftfahrzeuge
Wertgegenstände (Schmuck)
Sammlungen
Beteiligungen an Firmen u.ä.
Immobilien
Sonstiges

II PASSIVA

Darlehens-Kreditschulden
Sonstige Schulden

Aktive Gestaltung

Falls Sie vermeiden wollen, dass Ihr Vermögen in falsche Hände gerät oder zersplittert wird und Sie stattdessen diejenigen bedenken möchten, die Ihnen nahe stehen oder die Sie für würdig halten, sollten Sie eine eigene Erbregelung treffen.

Folgende Formen bieten sich hierfür an:

Eigenhändiges Testament

Ein eigenhändiges Testament muss vollständig mit eigener Hand geschrieben, unterschrieben und mit Datum und Ort versehen werden. Es kann jederzeit geändert und widerrufen werden. Maßgebend ist jeweils das zuletzt Geschriebene

(der „Letzte Wille“).

Ein solches Testament sollte so aufbewahrt werden, dass es nach dem Tod leicht gefunden werden kann. Es im hauseigenen Safe zu „verstecken“, kann zu Problemen führen, da nur die Erben zur Öffnung des Safes befugt sind. Aber nur das Testament sagt, wer Erbe ist. Entsprechendes gilt für den Banksafe. Zu empfehlen ist die Hinterlegung gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht.

Wurde ein handschriftliches Testament verfasst, benötigen die Erben zum Nachweis ihrer Erbenstellung, z. B. gegenüber Banken, Grundbuchamt oder Finanzamt, einen kostenpflichtigen Erbschein, den das Nachlassgericht auf Antrag ausstellt. Um Risiken bei der Erstellung eines handschriftlichen Testaments zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei einem Rechtsanwalt oder Notar Rat einzuholen.

Notarielles Testament (öffentliches Testament)

Das notarielle Testament schützt vor Angriffen gegen die Testierfähigkeit des Vererbers (juristisch Erblasser) und vor formalen und inhaltlichen Fehlern sowie vor Abhandenkommen oder Unterdrückung. Hinzu kommt die rechtliche Beratung bei der Abfassung. Aufbewahrungsort ist das Amtsgericht. Für die Erstellung fallen Gebühren an (siehe Anhang). Es entfällt jedoch in vielen Fällen die Notwendigkeit eines Erbscheins mit den

damit verbundenen Kosten. Die Nachlassabwicklung ist meist einfacher und kann wesentlich zügiger durchgeführt werden.

Notarieller Erbvertrag

Um in bestimmten Fällen Sicherheit in der Erbfolge und Erbzuhwendung zu erhalten, empfiehlt es sich, einen notariellen Erbvertrag abzuschließen. Häufig wird dieser mit dem Ehegatten und den Kindern zu Lebzeiten abgeschlossen. Änderungen sind nur mit Zustimmung aller Vertragsschließenden möglich. Aufbewahrungsort ist der Notar oder das Amtsgericht.

Ehegattentestament

Unter Eheleuten kann auch ein gemeinschaftliches Testament (Ehegattentestament) verfasst werden. Dieses muss – wenn es nicht von einem Notar beurkundet wird – von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden mit vollem Namen unterschrieben werden. Es kann zu Lebzeiten beider Ehegatten einseitig widerrufen werden (notariell) und bindet nach dem Tod des einen Ehepartners den Überlebenden. Auch hier ist die Hinterlegung gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht zu empfehlen.

Schenkung

Wenn Sie schon vor Ihrem Tod über Teile Ihres Vermögens verfügen wollen, kann dies als Schenkung erfolgen. Zu beachten ist jedoch dabei der so genannte gesetzliche Pflichtteil: Werden Ehegatten, Kinder, Kindeskindern und die Eltern (bei Kinderlosigkeit) vom Erblasser nicht oder nur ungenügend berücksichtigt und zwar dadurch, dass wesentliche Teile des Vermögens zu Lebzeiten verschenkt wurden, so haben oben genannte Personen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und kann grundsätzlich nur in Geld beansprucht werden.

Habe ich an alles gedacht?

- Vermögen aufgelistet
- Verpflichtungen, Schulden aufgelistet
- Liste erstellt, wo was liegt, mit Adressen
- Testamentsvollstrecker bestimmt
- Eigenhändiges Testament unterschrieben und sicher verwahrt
- Rechtsanwalt/Notar und Steuerberater angefragt



2. FORMEN DER GESTALTUNG

Erbeinsetzung

Zwingend notwendig ist es, den Erben genau zu bezeichnen und bei mehreren Erben (Miterben) festzulegen, mit welcher Quote der jeweilige Erbe an der Erbmasse beteiligt ist. Auch Institutionen, z. B. eine Stiftung, können als Allein- oder Miterbe bestimmt werden. Will man bei mehreren Erben Einfluss auf die Erbauseinandersetzung nehmen, so ist in der letztwilligen Verfügung eine Teilungsanordnung niederzulegen. Sie bestimmt, wer welchen Vermögensgegenstand erhalten soll.

Vermächtnis

Die mit einem Vermächtnis bedachten Personen oder Institutionen werden nicht Erben, sondern erhalten aus der Erbmasse einen genau bestimmten Vermögensvorteil z. B. in Form eines Geldbetrages oder eines Gegenstandes. Der oder die Erben sind verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen.

Auflage

Eine Auflage ist eine von den Erben zu erfüllende Leistung wie z. B. Grabpflege, Haustierversorgung, Wohnungsauflösung.

Testamentsvollstreckung

Bei größeren Nachlässen werden die Erben oftmals zeitlich und organisatorisch mit deren Verwaltung oder Aufteilung überfordert sein. Der Einsatz eines Testamentsvollstreckers ist hier sinnvoll. Dieser wird in der Regel vom Erblasser ernannt und hat die Aufgabe, den Nachlass zu verwalten und abzuwickeln – eine für Hinterbliebene und bedachte Organisationen hilfreiche Möglichkeit.

3. FÖRDERUNG VON STIFTUNGEN

Soll eine gemeinnützige Stiftung als Erbe, Miterbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden, so kann dies in der nachfolgend beschriebenen Weise geschehen. Die Form der Stiftung hängt in der Regel von der Höhe des Betrages ab, der gestiftet wird, aber auch von den Wünschen des Stifters hinsichtlich seiner Mitbestimmung. Dabei wird unterschieden:

Einfache Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung

Dieser Betrag erhöht das Stiftungsvermögen, ohne dass eine spezielle Zweckbindung erfolgt. Schon eine derartige Zustiftung stellt eine wertvolle Hilfe

dar und ist bei den Bürgerstiftungen Dußlingen, Gomaringen und Mössingen schon ab mindestens 500 Euro möglich.

Zweckgebundene Zustiftung

Dieser Betrag erhöht gleichfalls das Stiftungsvermögen. Es erfolgt jedoch eine vom Stifter bestimmte Zweckbindung oder u. U. sogar Projektbindung („Fonds“). Ein derartiger Fonds erscheint erst ab einer Zustiftung von mehr als 25.000 Euro sinnvoll, denn nur die Kapitalerträge fließen in die Stiftungsarbeit. Die Einlage bleibt unangetastet.

Gründung einer Treuhandstiftung

Das Errichten einer eigenen rechtsfähigen Stiftung



stellt einen hohen Aufwand dar, wie staatliche Anerkennung und Kontrolle, Besetzung eines Vorstandes, Organisation einer Verwaltung etc. und setzt somit ein entsprechend großes Vermögen voraus. Stattdessen besteht die Möglichkeit, eine nicht rechtsfähige Stiftung (Treuhandsstiftung) zu errichten und zwar:

Zu Lebzeiten

Die Zweckbindung, die Aufgabe und der Name dieser Stiftung werden von Ihnen bestimmt. Sie wird unter dem Dach der von Ihnen gewählten Bürgerstiftung mittels eines noch zu Lebzeiten abgeschlossenen Treuhandvertrages verwaltet. Voraussetzung ist, dass der individuell bestimmte Zweck mit den Satzungszwecken der Bürgerstiftung übereinstimmt, die diese Art der Stiftung ab 50.000 Euro ansetzt. Eine Treuhandsstiftung wird entweder so ausgestaltet, dass sie mit ihren Finanzmitteln selbst eine Förderung betreibt (mäzenatische Stiftung); in diesem Fall entwickelt die Stiftung eigene Aktivitäten und hat einen entsprechend höheren Verwaltungsaufwand. Oder sie stellt ihre Finanzmittel anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung (Förderstiftung); hier liegt der Verwaltungsaufwand niedriger, da kaum eigene Förderaktivitäten entwickelt werden. Eine Mischform ist möglich.

Von Todes wegen

Die Stiftung wird durch Anordnung im Testament entweder durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis errichtet. Dabei sind der Treuhänder, die Zweckbindung und die Höhe der Vermögenszuwendung genau zu bezeichnen. Zweckmäßig ist es, auch schon die Satzung der Stiftung festzulegen.

Stufenweise

Dieser Vorgang kann auch in zwei Etappen erfolgen. Zu Lebzeiten wird die Stiftung schon gegründet und im Todesfall mit weiteren Teilen des Vermögens aufgefüllt. Vorteil ist, dass der

Stifter die Entstehung seiner Stiftung mitgestaltet und erlebt und die Stiftung nach dem Tode im Sinne des Stifters weitergeführt werden kann (Stufenstiftung). Aber auch aufgrund steuerrechtlicher Überlegungen ist eine derartige Gestaltung von erheblichem Vorteil.

Errichtung einer treuhänderisch verwalteten Familienstiftung

Auch eine treuhänderisch verwaltete gemeinnützige Familienstiftung ist denkbar. Aus dieser Stiftung können Unterhaltsleistungen an den Stifter und seine nächsten Angehörigen erbracht werden. Das geschieht in der Form, dass aus dem Einkommen der Stiftung (Erträge abzüglich Aufwendungen) zunächst ein Betrag bis zu einer Höhe von einem Drittel an den Stifter und seine nächsten Angehörigen als Unterhaltsleistung ausbezahlt wird. Ein weiteres Drittel des Einkommens wird in eine Rücklage eingestellt, um das Stiftungsvermögen zu erhalten, und das verbleibende Drittel des Einkommens kann für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Um die Existenz der Stifterfamilie nicht zu gefährden, sind im Rahmen der Vertragsgestaltung Vermögensvorbehalte generell oder bis zum Tode einzelner Familienangehöriger wie auch Vereinbarungen über Niesbrauchsvorbehalte u. ä. möglich.

Geld- und Sachspenden

Alle Arten der Zuwendungen, insbesondere Beträge unter 1.000 Euro, können als Einzel- oder Dauerspends erfolgen. Sie werden direkt für die laufende Stiftungsarbeit sowie für Förderprojekte verwendet. Zuwendungen können auch als Sachspenden erfolgen.

4. STEUERLICHE VORTEILE

Zu Lebzeiten

Entschießen Sie sich zur Errichtung einer Zu- oder Treuhandstiftung oder einer Spende (als Schenkung) zu Lebzeiten, ergeben sich nach derzeitiger Rechtslage (Stand: 2021) folgende steuerliche Vorteile:

Einkommensteuerliche Vorteile

Spenden an gemeinnützige Organisationen können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung bzw. Treuhandstiftung können im Veranlagungsjahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungsjahren bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden, wobei die Aufteilung auf die Jahre unterschiedlich gewählt werden kann.

Schenkungssteuerliche Vorteile

Alle Zustiftungen an eine gemeinnützige Stiftung zu Lebzeiten des Stifters sind schenkungssteuerfrei.

Nach dem Tode

Nach dem Tode unterliegt das vererbte Vermögen der Erbschaftbesteuerung, mit folgenden Ausnahmen: Zuwendungen in Form von Erbschaften und Vermächtnissen jeder Art (auch Grundstücke) an eine Stiftung sind erbschaftsteuerfrei.

Werden geerbte Vermögenswerte innerhalb eines Zweijahreszeitraumes nach dem Erwerb einer steuerbegünstigten Stiftung überlassen, so werden diese Zuwendungen nachträglich von der Erbschaftsteuer befreit. Ansonsten fordert der Staat von Ihnen als Erbe oder Vermächtnisnehmer Erbschaftsteuer. Ausschlaggebend für deren Höhe sind folgende Faktoren:

- Die Steuerklasse je nach Verwandtschaftsgrad
- Der Freibetrag des/der Erben
- Die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
- Die Art des ererbten Gegenstandes, z. B. ein Unternehmen

Der Anhang (Punkt 7) bietet einen Überblick über die Höhe der Erbschaftsteuer nach Rechtsstand 2021. Seit 2009 werden alle Vermögenswerte mit dem gemeinen Wert(=Verkehrswert) angesetzt. Dies gilt insbesondere für Grundvermögen und Unternehmen. „Familienheime“ sind im Erbfall bei weiterer Selbstnutzung durch den Ehegatten und durch die Kinder (bis 200 Quadratmeter Wohnfläche) bei zehnjähriger Nutzung steuerbefreit.

Um Fehler zu vermeiden, sollte insbesondere bei einem komplexen Vermögen (Betriebsvermögen, Beteiligungen, Grundstücke) und komplizierten Familienverhältnissen ein Steuerberater oder Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden.



5. WARUM STIFTEN?

Sinn stiften

Neben den steuerlichen Vorteilen bei Erbschaft und Schenkung bietet eine (Zu-)Stiftung folgende Vorzüge:

- Sie haben das gute Gefühl, zu Lebzeiten eine Regelung über den Tod hinaus getroffen zu haben, die einem guten Zweck dient.
- Ihr Name lebt weiter und bleibt im öffentlichen Gedächtnis, denn die Stiftung lebt „ewig“.
- Ihr Vermögen fällt nicht an den Staat, wenn keine Verwandten vorhanden sind.
- Ihr Vermögen fällt nicht an Verwandte, die Ihnen nichts bedeuten, und nicht an Angehörige, mit denen Sie nichts im Sinn haben.

Stiften für die Bürgerstiftungen Dußlingen, Gomaringen und Mössingen

Eine Vermögenszuwendung speziell an die Bürgerstiftungen bietet folgende besonderen Vorzüge:

- Sie bietet Ihnen Sicherheit, vererbte oder zu Lebenszeit geschenkte Vermögen als Stiftungskapital quasi für alle Zeiten zu gemeinnützigen Zwecken gemäß der Stiftungssatzung für die Bürger eingesetzt wird.
- Ihnen wird garantiert, dass vertrauenswürdige und kompetente Mitbürger ehrenamtlich in den Entscheidungsgremien der Stiftung eingebunden sind (Stiftungsvorstand und -rat), zu denen Sie zu jeder Zeit persönlichen Kontakt aufnehmen können.
- Die Sicherheit der zur Verfügung gestellten Mittel wird gewährleistet, und die Erträge daraus, bedingt durch minimalen Verwaltungsaufwand, kommen nahezu komplett den Stiftungszwecken zu Gute.
- Sie als Stifter oder Spender können selbst bestimmen, welchen Zwecken die Erträge Ihres hinterlassenen Vermögens zugeführt werden sollen.

Damit Sie sich schon zu Lebzeiten davon überzeugen können, dass Ihr späterer Nachlass in vertrauensvolle Hände gegeben wird, erhalten Sie laufend Informationen über die Aktivitäten und Arbeitsweise Ihrer Bürgerstiftung. Vom Engagement der Stiftung können Sie sich auch auf Informationsabenden und öffentlichen Veranstaltungen ein eigenes Bild machen.





6. WAS IST EINE BÜRGER-STIFTUNG?

Bürgerstiftungen engagieren sich lokal.

Dort, wo Menschen leben und arbeiten, für gemeinnützige Anliegen in der Gemeinde, Stadt oder Region.

Bürgerstiftungen sind Mitmach-

Stiftungen. Jeder kann sich ehrenamtlich in einer Stiftung von Bürgern für Bürger engagieren und so die Gesellschaft vor Ort mitgestalten – mit Zeit, Geld und Ideen.

Bürgerstiftungen sind unabhängig.

Sie haben einen breiten Stiftungszweck und sind offen für alle. Zumeist werden Bürgerstiftungen „von unten“ – also gemeinschaftlich von vielen Bürgern und Bürgerinnen gegründet. Unternehmen, Vereine, Kreditinstitute oder andere Organisationen können sich als Zustifter beteiligen.

Bürgerstiftungen schaffen Bleibendes.

Sie bauen langfristig einen Kapitalstock auf, um aus den Erträgen und durch zusätzliche Spenden lokale gemeinnützige Vereine und Initiativen zu fördern oder eigene Projekte umzusetzen. Wer die Idee für eine eigene Stiftung hat, kann diese unter dem Dach einer Bürgerstiftung verwirklichen. Da das Stiftungskapital auf ewig angelegt ist, dienen Bürgerstiftungen auch künftigen Generationen.

Bürgerstiftungen sind Möglichmacher.

Mit ihrem zivilgesellschaftlichen Eigenkapital und ehrenamtlicher Tatkraft sind Bürgerstiftungen in der Lage, schnell und unbürokratisch gesellschaftliche Herausforderungen vor Ort anzugehen. Da sie einen breiten Stiftungszweck haben, können sie sich für verschiedenste gemeinnützige Anliegen engagieren.

Bürgerstiftungen sind nur ihrer Satzung verpflichtet, sie folgen keiner parteipolitischen oder konfessionellen Richtung.

Die staatliche Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die Bürgerstiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Das Finanzamt kontrolliert, ob die Mittel für die in der Satzung bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.



Die drei Bürgerstiftungen im Steinlach- und Wiesaztal werden für ihre Arbeit kontinuierlich mit dem Gütesiegel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen ausgezeichnet

7. ANHANG

Tabellen zur Erbschaftsteuer

(Stand 2021)

- nach Erbschaftsteuerreform und Änderungen
- Steuerklasse und Freibeträge (§§ 15, 16 ErbStG)

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte	500.000 Euro
	Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
	Enkelkinder	200.000 Euro
	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 Euro
	Eingetragene Lebenspartner (neu)	500.000 Euro
II	Eltern und Voreltern (bei Schenkungen), Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000 Euro
III	Alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000 Euro

Darüber hinaus gibt es besondere **Versorgungsfreibeträge** (§ 17 ErbStG), und zwar

- Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner in Höhe von 256.000 Euro
- Für Kinder bis Ende des 27. Lebensjahres, gestaffelt bis zu 52.000 Euro

die in allen Fällen um den Kapitalwert erbschaftssteuerfreier Versorgungsbezüge zu kürzen sind.

Prozentsätze für die Erbschaftssteuer bei Steuerklasse (§ 19 ErbStG)		I	II	III
bis	75.000 Euro	7%	15%	30%
bis	300.000 Euro	11%	20%	30%
bis	600.000 Euro	15%	25%	30%
bis	6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis	13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis	26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über	26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Notargebühren Vermögenswert des Testaments	Einzelgebühr	Gemeinschaftliches Testament
von 10.000 Euro	160 Euro	270 Euro
von 50.000 Euro	300 Euro	520 Euro
von 100.000 Euro	470 Euro	810 Euro
von 500.000 Euro	1.450 Euro	2.590 Euro



Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre erste Informationen und eine Orientierung bei der Vermögens- und Nachlassregelung bieten. Wir helfen Ihnen auch gerne, eine weitergehende Rechts- und Steuerberatung zu finden. Die Bürgerstiftungen dürfen selbst jedoch keine Rechts- oder Steuerberatung durchführen.

Danksagungen

Wir bedanken uns sehr herzlich bei der Bürgerstiftung Braunschweig, die uns genehmigt hat wesentliche Textteile ihrer Broschüre Zukunft vererben – Sinn stiften zu verwenden.

Herzlichen Dank auch an Steuerberater Harald Müller für die Überarbeitung des Kapitels »Steuerliche Vorteile«.

Bildnachweis

Umschlag:	Fabian Lämmle, Mössingen
Seite 2:	Bürgerstiftung Dußlingen
Seite 3:	© Jeanette Dietl - Fotolia
Seite 4:	Bürgerstiftung Gomaringen
Seite 8:	Klara Dittrich-Rommel
Seite 10:	Waltraud Steinhilber
Seite 12:	Bürgerstiftung Gomaringen
Seite 13:	Bürgerstiftung Dußlingen
Seite 14:	Klara Dittrich-Rommel, Mössingen
Seite 17:	Klara Dittrich-Rommel, Mössingen
Seite 19:	Bürgerstiftung Gomaringen, Bürgerstiftung Dußlingen





**Bürgerstiftung
Dußlingen**

**BÜRGERSTIFTUNG
Gomaringen**



Herausgeber

Die Bürgerstiftungen Dußlingen, Gomaringen und Mössingen

1. Auflage 2016

2., überarbeitete Auflage 2021

Verantwortlich: Vorstände der Bürgerstiftungen
Dußlingen, Gomaringen und Mössingen

Ihre Ansprechpartner

Dr. Ursula Barthlen

Dußlingen, Telefon 07072 2635,

E-Mail: barthlen@t-online.de

Tobias Droste,

Gomaringen, Telefon 07072 913289,

E-Mail: tobiasdroste@yahoo.de

Hartmut Mezger,

Mössingen, Telefon 07473 273123,

E-Mail: h.mezger@buergerstiftung-moessingen.de

Spendenkonten

Bürgerstiftung Dußlingen

KSK Tübingen DE19 6415 0020 0005 5644 00

VR Bank Tübingen DE74 6406 1854 0093 3500 07

Bürgerstiftung Gomaringen

KSK Tübingen DE73 6415 0020 0004 4485 10

VR Bank Tübingen DE51 6406 1854 0000 6900 07

Bürgerstiftung Mössingen

KSK Tübingen DE33 6415 0020 0003 3385 80

VR Bank Tübingen DE74 6406 1854 0000 0940 13

BIC KSK Tübingen SOLADES1TUB

BIC VR Bank Tübingen GENODES1STW